UC Equity Sector Select Index

Beschreibung des UC Equity Sector Select Index

Stand: 22. November 2026

Die folgende Beschreibung stellt die Rahmendaten für den von der Emittentin zusammengestellten UC Equity Sector Select Index dar. Diese Beschreibung kann nach dem Datum dieses Basisprospekts von Zeit zu Zeit Änderungen oder Anpassungen unterliegen, für die die Emittentin einen entsprechenden Nachtrag zu diesem Basisprospekt veröffentlichen wird.

Vorbemerkung

Der UC Equity Sector Select Index (WKN A2X2FS / ISIN DE000A2X2FS2) ist ein von der UniCredit S.p.A.[1] (der "**Indexberechnungsstelle**") entwickelter und gestalteter Index (der "**Index**"). Der Index wird nach Maßgabe dieser Beschreibung (die "**Indexbeschreibung**") von der Indexberechnungsstelle zusammengestellt, berechnet und veröffentlicht. Die Indexberechnungsstelle bedient sich hinsichtlich der fortlaufenden Zusammenstellung des Index der Beratung durch das Wealth Management der UniCredit Bank GmbH (der "**Indexsponsor**"). Der Index bildet die Wertentwicklung eines hypothetischen und in der Indexwährung geführten Portfolios des Hypothetischen Investors (der "**Korb**") ab, dessen Zusammenstellung vom Indexsponsor nach Maßgabe der Indexbeschreibung im Rahmen einer auf börsennotierten Fonds (ETF) basierten Anlagestrategie erfolgt. Die Anlagestrategie folgt dabei keinem mathematischen Regelwerk. Vielmehr werden die Anlageentscheidungen des Indexsponsors in dem durch die Indexbeschreibung abgesteckten Rahmen nach freiem Ermessen im Sinne einer virtuellen Vermögensverwaltung getroffen.

Der Index wird als sogenannter "ausschüttender Index" berechnet. Das heißt, ETF-Ausschüttungen (wie nachfolgend definiert) werden gesammelt und jährlich dem Index entnommen.

Der Index wurde ausschließlich für den Zweck geschaffen als Basiswert für Strategiezertifikate (wie nachfolgend definiert) genutzt zu werden und wird dafür von der Indexberechnungsstelle bereitgestellt.

Teil A. – Definitionen

"**Absicherungsgeschäft**" sind ein oder mehrere Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen (insbesondere Fonds, Wertpapiere, Optionen, Futures, Derivate und Fremdwährungstransaktionen, Wertpapierpensions- oder Wertpapierleihetransaktionen oder andere Instrumente), die für die Hedging-Partei erforderlich sind, um Preis- oder sonstige Risiken aus Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis abzusichern. Über die Erforderlichkeit und die Art der Geschäfte, Transaktionen oder Anlagen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

[1] Mit Wirkung zum 22. November 2026 hat die UniCredit Bank GmbH ihre Funktion als Indexberechnungsstelle einschließlich aller damit verbundenen Rechte und Pflichten auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

"**Allokationsrichtlinien**" sind die in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung festgelegten Bestimmungen zu der Zusammensetzung des Korbs.

"**Anlageuniversum**" sind alle ETF, die die in Teil B. - III. dieser Indexbeschreibung aufgeführten Kriterien erfüllen.

"**Anpassungsmitteilung**" ist eine Mitteilung in Textform einer neuen Zielgewichtung und des relevanten Umsetzungstages bzw. der relevanten Umsetzungstage von dem Indexsponsor an die Indexberechnungsstelle.

"**Bankgeschäftstag**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem das Trans-European Automated Real-time Gross settlement Express Transfer System (TARGET2) geöffnet ist.

"**Bankgeschäftstag für den Zinssatz**" bezeichnet jeden Tag (der kein Samstag oder Sonntag ist), an dem der Zinssatz von der Europäischen Zentralbank (EZB) oder einem entsprechenden Nachfolger festgelegt wird.

"**Barkomponente**" bezeichnet (i) wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung und (ii) wenn sie einen negativen Wert hat, einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung. Die Ermittlung des Werts der Barkomponente erfolgt gemäß Teil C. - III. dieser Indexbeschreibung.

"**BGB**" ist das deutsche Bürgerliche Gesetzbuch.

"**ETF**" (*Exchange Traded Fund*) ist ein Fonds, der dadurch charakterisiert ist, dass Investoren im Normalfall die Fondsanteile über eine Börse kaufen und verkaufen oder mit einem Market Maker die Transaktion abschließen anstatt die Fondsanteile über die jeweilige Fondsverwaltungsgesellschaft zu zeichnen oder zurückzugeben.

"**ETF-Ausschüttung**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil eine Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung des ETF-Korbbestandteils. Falls eine solche Ausschüttung, Dividende, Rück- oder sonstige Zahlung in einer anderen Währung als der Indexwährung erfolgt, dann nimmt die Indexberechnungsstelle eine Umrechnung in die Indexwährung zum jeweils aktuellen Währungskurs vor.

"**ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag**" ist in Bezug auf eine ETF-Ausschüttung der erste Tag, an dem der Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils abzüglich der entsprechenden ETF-Ausschüttung veröffentlicht wird.

"**ETF-Handelstag**" ist in Bezug auf einen ETF jeder Tag an dem ein Market Maker an der Maßgeblichen Börse üblicherweise Kurse stellt, zu denen der ETF vom Hypothetischen Investor gekauft und verkauft werden könnte.

"**ETF-Korbbestandteil**" ist jeder zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltene Fondsanteil.

"**EUR**" bezeichnet den Euro.

"**Fonds**" bezeichnet einen Organismus für gemeinsame Anlagen, der von einer Anzahl von Anlegern Kapital einsammelt, um es gemäß einer festgelegten Anlagestrategie zum Nutzen dieser Anleger zu investieren, und der kein operativ tätiges Unternehmen außerhalb des Finanzsektors ist.

"**Fondsabschlussprüfer**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für die Prüfung des ETF im Zusammenhang mit dem Jahresbericht bzw. Jahresabschluss ernannt ist.

"**Fondsadministrator**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten für den ETF administrative Tätigkeiten erbringt.

"**Fondsanlageberater**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Berater bezüglich der Investitionsaktivitäten des ETF ernannt ist.

"**Fondsanteil**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilsklasse eine Aktie des ETF bzw. der jeweiligen Fondsanteilsklasse oder, sofern der ETF keine Aktien ausgibt, ein Anteil der eine anteilige Beteiligung an dem ETF bzw. der Fondsanteilsklasse verkörpert.

"**Fondsanteilsklasse**" bezeichnet in Bezug auf einen ETF die Gesamtheit an Fondsanteilen gleicher Gattung (d.h. diese Fondsanteile sind in ihrer Ausgestaltung (insbesondere hinsichtlich der Ertragsverwendung, des Ausgabeaufschlags, des Rücknahmeabschlags, der Währung des Anteilswertes, der Verwaltungsvergütung, der Mindestanlagesumme oder einer Kombination dieser Merkmale) gleich und mit der gleichen ISIN bzw. Wertpapierkennnummer versehen).

"**Fondsdienstleister**" ist in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, der Fondsabschlussprüfer, der Fondsadministrator, der Fondsanlageberater, der Fondsportfolioverwalter, die Fondsverwahrstelle und die Fondsverwaltungsgesellschaft des Fonds.

"**Fondsdokumente**" sind in Bezug auf einen ETF, soweit vorhanden, in der jeweils gültigen Fassung: der Jahresbericht und der Halbjahresbericht, der Verkaufsprospekt, die Anlagebedingungen, die wesentlichen Anlegerinformationen bzw. das Basisinformationsblatt, sowie alle sonstigen Dokumente des ETF, in denen die Bedingungen des ETF und der Fondsanteile festgelegt sind.

"**Fondsgeschäftstag**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilsklasse jeder Tag, an dem die Ausgabe und Rücknahme der jeweiligen Fondsanteile, wie in den Fondsdokumenten beschrieben, für gewöhnlich möglich ist.

"**Fondsmanagement**" sind in Bezug auf einen ETF die für die Portfolioverwaltung und/oder das Risikomanagement des ETF zuständigen Personen.

"**Fondsportfolioverwalter**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten als Portfolioverwalter bezüglich der Investitionsaktivitäten des ETF ernannt ist.

"**Fondsverwahrstelle**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten die Vermögenswerte des ETF verwahrt.

"**Fondsverwaltungsgesellschaft**" ist in Bezug auf einen ETF eine Person, Gesellschaft oder Institution, die gemäß den Fondsdokumenten den ETF verwaltet.

"**Hedging-Partei**" ist die UniCredit S.p.A.[2] oder ihr Rechtsnachfolger.

"**Hypothetischer Investor**" ist ein hypothetischer Anleger der die Korbbestandteile in der zum jeweiligen Zeitpunkt im Korb enthaltenen Menge hält. Der Hypothetische Investor (i) ist eine Kapitalgesellschaft mit Sitz in Deutschland und (ii) ist ein Kreditinstitut, das über eine Erlaubnis

[2] Mit Wirkung zum 22. November 2026 wurde die Funktion der Hedging-Partei von der UniCredit Bank GmbH auf die UniCredit S.p.A. übertragen.

nach § 32 des Kreditwesengesetzes (KWG) verfügt. Für den Hypothetischen Investor wird angenommen, dass er (x) hinsichtlich der Rechte und Pflichten die Position eines Anlegers in den ETF-Korbbestandteilen einnimmt und (y) die Möglichkeiten in Bezug auf den Kauf und Verkauf von ETF-Korbbestandteilen eines solchen Anlegers hat.

"**Hypothetische Kauforder**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Hypothetische Order**" bezeichnet je nach Kontext eine Hypothetische Kauforder oder eine Hypothetische Verkaufsorder.

"**Hypothetische Verkaufsorder**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Hypothetischer Ausführungskurs**" bezeichnet je nach Kontext einen Hypothetischen Kaufkurs oder Hypothetischen Verkaufskurs.

"**Hypothetischer Kaufkurs**" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"**Hypothetischer Verkaufskurs**" bezeichnet den gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung bestimmten Kurs.

"**Index**" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Index.

"**Indexausschüttungstag**" ist der erste Indexbewertungstag des Monats Dezember eines jeden Jahres. Der erste Indexausschüttungstag ist der erste Indexbewertungstag im Dezember 2019.

"**Indexausschüttungszeitraum**" ist der in Teil D. - IV. dieser Indexbeschreibung definierte Zeitraum.

"**Indexberechnungsstelle**" ist die im Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Indexberechnungsstelle.

"**Indexberechnungsstellengeschäftstag**" ist jeder Bankgeschäftstag, an dem Geschäftsbanken an dem Hauptgeschäftssitz der Indexberechnungsstelle für den Publikumsverkehr geöffnet sind und Zahlungen abwickeln.

"**Indexberechnungstag**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der dem Indexbewertungstag unmittelbar folgende Indexberechnungsstellengeschäftstag.

"**Indexbewertungstag**" ist jeder Indexberechnungsstellengeschäftstag, an dem die nachfolgenden Bedingungen erfüllt sind:

(i) die Maßgebliche Börse ist nach dem für sie aufgestellten und veröffentlichten Zeitplan nicht nur halbtags zum Handel geöffnet und

(ii) der betreffende Indexberechnungsstellengeschäftstag ist ein ETF-Handelstag für ETF-Korbbestandteile, die zusammen mit der Barkomponente einem Gegenwert von mindestens 90 % des Korbwerts entsprechen (bestimmt auf Basis der Referenzpreise am unmittelbar vorausgehenden Indexberechnungsstellengeschäftstag und der letzten Zusammensetzung des Korbs).

"**Indexbewertungszeitpunkt**" ist die Uhrzeit des regulären Handelsschlusses an der Maßgeblichen Börse am Indexbewertungstag. Sofern in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil der offizielle Schlusskurs an der Maßgeblichen Börse zu einem späteren Zeitpunkt festgestellt

wird, dann ist die Indexbewertungszeit im Hinblick auf diesen ETF-Korbbestandteil solch ein späterer Zeitpunkt.

"**Indexdivisor**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle gemäß Teil D. - V. festgelegte Skalierungsfaktor.

Das "**Indexkonzept**" ist in dieser Indexbeschreibung festgelegt und umfasst insbesondere die Definition des Anlageuniversums, die Regelungen hinsichtlich der Zusammensetzung des Korbs (einschließlich der Beschreibung der Anlagestrategie, der Barkomponente und der Gewichtung der Korbbestandteile), der Indexberechnung und der Indexausschüttungen.

"**Indexkosten**" sind Steuern (insbesondere Börsenumsatzsteuern, Finanztransaktionssteuern und andere Steuern) und Abgaben, mit denen der Hypothetische Investor, der die ETF-Korbbestandteile im Handelsbuch halten würde, belastet würde oder die der Hypothetische Investor im Zusammenhang mit einer Hypothetischen Order zu tragen hätte. Auch auf Ebene der ETF-Korbbestandteile können Gebühren und Kosten anfallen. Der Hypothetische Investor wird jedoch nur indirekt mit diesen belastet, da sie bereits im Referenzpreis der ETF-Korbbestandteile reflektiert sind und sich auf dessen Wertentwicklung nachteilig auswirken.

"**Indexsponsor**" ist der im Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Indexsponsor.

"**Indexsponsorereignis**" ist ein in Teil E. - III. dieser Indexbeschreibung als Störungsereignis definiertes Ereignis.

"**Indexstartdatum**" bezeichnet den 1. Juli 2019.

"**Indexstartwert**" ist 1.000,00.

"**Indexwährung**" ist der EUR.

"**Indexwert**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexberechnungstag berechnete Wert des Index. Der Indexwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - I. dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Indexziel**" ist das in Teil B. - I. dieser Indexbeschreibung definierte Indexziel.

"**Korb**" ist der in Abschnitt "Vorbemerkung" dieser Indexbeschreibung definierte Korb.

"**Korbbestandteile**" sind die zu einem Zeitpunkt im Korb enthaltenen Fondsanteile und die Barkomponente.

"**Korbwert**" ist in Bezug auf einen Indexbewertungstag der von der Indexberechnungsstelle am Indexberechnungstag berechnete hypothetische Wert des Korbs. Der Korbwert wird gemäß den Bestimmungen in Teil D. - II. dieser Indexbeschreibung berechnet.

"**Kursdatenlieferant**" ist Bloomberg L.P. oder jede andere repräsentative öffentlich zugängliche Datenquelle. Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) den Kursdatenlieferant jederzeit durch einen anderen geeigneten Kursdatenlieferant ersetzen, den sie für zuverlässig hält. Der geänderte Kursdatenlieferant wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

"**Market Maker**" bezeichnet einen professionellen Marktteilnehmer, der sich, vorbehaltlich besonderer Marktumstände, verpflichtet hat, fortwährend An- und Verkaufskurse für ein Finanzprodukt zu stellen.

"**Marktstörung**" hat die Bedeutung gemäß Teil E. - II. dieser Indexbeschreibung.

"**Marktstörungsereignis**" ist ein in Teil E. - II. dieser Indexbeschreibung als Marktstörungsereignis definiertes Ereignis.

"**Maßgebliche Börse**" bezeichnet Frankfurter Wertpapierbörse (Xetra®).

"**Nettoinventarwert**" ist in Bezug auf einen ETF bzw. eine Fondsanteilsklasse, der offizielle Nettoinventarwert für einen Fondsanteil, wie er von der jeweiligen Fondsverwaltungsgesellschaft veröffentlicht wird.

"**Proprietäre Handelsstrategie**" ist der Auswahl- und Risikomanagementprozess, der von dem Indexsponsor zur Verfolgung des Indexziels angewendet wird, wie näher in Teil B. - II. dieser Indexbeschreibung beschrieben.

"**Referenzpreis**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil, der offizielle Schlusskurs an der Maßgeblichen Börse oder, sofern kein offizieller Schlusskurs ermittelt wird, der letzte an der Maßgeblichen Börse zum Indexbewertungszeitpunkt veröffentlichte Kurs. In dem Fall, dass ein ETF-Korbbestandteil an der Maßgeblichen Börse in verschiedenen Währungen notiert wird, dann ist die Notierung in EUR maßgeblich.

"**Replikationsportfolio**" ist das Portfolio, das die Hedging-Partei halten müsste, um die Preisrisiken sämtlicher zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehender Strategiezertifikate weitgehend vollständig mittels einer Investition in die Korbbestandteile abzusichern. Die Größe des Replikationsportfolios hängt daher auch von dem Volumen der ausstehenden Strategiezertifikate ab.

"**Störungsereignis**" ist ein in Teil E. - I. dieser Indexbeschreibung als Störungsereignis definiertes Ereignis.

"**Strategiezertifikate**" sind Wertpapiere oder wertpapierähnliche Finanzprodukte, deren Rückzahlung oder Zahlungen während ihrer Laufzeit auf Grundlage des Indexwerts bestimmt wird bzw. werden.

"**Tatsächliche Gewichtung**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Theoretische Cash Komponente**" hat die Bedeutung wie in Teil D. - IV. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Transaktionsgebühr**" bezeichnet die gemäß Teil D. - III. dieser Indexbeschreibung berechnete Gebühr.

"**Umsetzung**" ist die Festlegung der Menge bzw. der Veränderung der Menge der Korbbestandteile durch die Indexberechnungsstelle, wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung beschrieben.

"**Umsetzungstag**" ist im Hinblick auf eine Umsetzung jeder Indexberechnungsstellengeschäftstag, der in der betreffenden Anpassungsmitteilung als Umsetzungstag festgelegt wird (wenn ein solcher in der Anpassungsmitteilung festgelegter Tag in Bezug auf einen Fondsanteil kein ETF-Handelstag ist, dann ist in Bezug auf diesen betroffenen Fondsanteil der unmittelbar folgende Indexberechnungsstellengeschäftstag, der ein ETF-Handelstag für diesen Fondsanteil ist, der Umsetzungstag).

"**USD**" bezeichnet den US-Dollar.

"**Zielgewichtung**" hat die Bedeutung wie in Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung definiert.

"**Zinssatz**" ist der Euro Overnight Index Average (EONIA)-Satz (Bloomberg: EONIA Index) bzw. der voraussichtlich nachfolgende Zinssatz Euro Short Term Rate (ESTER)-Satz. Falls an einem Bankgeschäftstag der EONIA-Satz oder der nachfolgende Zinssatz von dem Kursdatenlieferant nicht veröffentlicht werden, dann wird die Indexberechnungsstelle den Zinssatz auf Basis einer anderen geeigneten Quelle mit vergleichbarer Eignung bestimmen.

Teil B. – Beschreibung des Index

I. Verfolgung des Indexziels

Ziel des Index (das "**Indexziel**") ist es, langfristig die Rendite einer direkten Anlage in ein Portfolio, das zu 80 % aus dem STOXX Europe 600 Net Return Index (in EUR) und zu 20 % aus dem S&P 500 Net Total Return Index (in EUR) besteht, zu übertreffen. Zur Verfolgung des Indexziels berät der Indexsponsor die Indexberechnungsstelle. Der Indexsponsor bedient sich der Proprietären Handelsstrategie auf deren Grundlage er den Korb laufend unter Beachtung des Anlageuniversums und der Allokationsrichtlinien neu zusammenstellt und gewichtet. Es besteht keine Garantie, dass das Indexziel erreicht wird.

II. Proprietäre Handelsstrategie

Bei der "**Proprietären Handelsstrategie**" handelt es sich um eine diskretionäre (nicht regelbasierte) Strategie des Indexsponsors, die beabsichtigt, hypothetisch in den aussichtsreichsten Sektoren bzw. Industrien anzulegen. In erster Linie betrachtet der Indexsponsor dazu Fundamentaldaten. Der Indexsponsor stützt sich bei der Identifizierung der aussichtsreichsten Sektoren bzw. Industrien auf die Ergebnisse einer Reihe von quantitativer und qualitativer Analysen. Dazu zählen beispielsweise die Einschätzung der Geschäftsmodelle hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Nachhaltigkeit, die Höhe und Schwankung der Eigenkapitalrentabilität, der Gewinnmarge und Umsatzrendite. Ferner zieht der Indexsponsor handelstechnische Aspekte wie Markttiefe und Liquidität mit in Betracht. Die Proprietäre Handelsstrategie ist nicht öffentlich zugänglich, sie liegt alleinig in der Verantwortung des Indexsponsors, wird von diesem bestimmt und ist sein geistiges Eigentum

III. Anlageuniversum

Das Anlageuniversum (das "**Anlageuniversum**") umfasst ETF, die die nachfolgend aufgeführten Kriterien erfüllen:

1. Der ETF strebt die Abbildung der Wertentwicklung eines Aktienindex an, der die folgenden Eigenschaften aufweist:
    a. Der Aktienindex setzt sich aus Unternehmen aus dem Europäischen Wirtschaftsraum, aus der Schweiz, aus dem Vereinigten Königreich, oder aus den USA zusammen;
    b. Der Aktienindex setzt sich aus Unternehmen einer Branche oder einer Gruppe von verwandten Branchen zusammen;
    c. Der Aktienindex bezieht sich nicht ausschließlich auf Unternehmen mit mittlerer Marktkapitalisierung und/oder mit geringer Marktkapitalisierung; und
    d. Bei dem Aktienindex handelt es sich weder um einen gehebelten Index noch um einen Short-Index (d.h. ein Index, der bei fallenden Kursen steigt und umgekehrt);

ob dies der Fall ist entscheidet der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

2. Die Fondsanteile sind zum Vertrieb an Privatanleger in Deutschland zugelassen;
3. Der Nettoinventarwert der Fondsanteile wird in EUR oder USD berechnet;
4. Der ETF ist entweder nach deutschem, nach irischem oder nach Luxemburger Recht errichtet und ein Organismus für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere (OGAW) im Sinne der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates in der jeweils gültigen Fassung (bzw. ggf. einer entsprechenden in Deutschland bzw. Luxemburg anwendbaren Nachfolgegesetzgebung);
5. Für die Fondsanteile wird üblicherweise täglich (mit Ausnahme von Wochenenden und Feiertagen) der Nettoinventarwert von dem Kursdatenlieferant veröffentlicht;
6. Die Fondsanteile werden an der Maßgeblichen Börse gehandelt und in EUR notiert. Es werden dort von einem Market Maker An- und Verkaufskurse für mindestens EUR 25.000,- (bzw. dem zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gegenwert) gestellt;
7. Der ETF hat keine feste Laufzeit;
8. Das Nettofondsvermögen des ETF entspricht mindestens EUR 20 Millionen (bzw. dem zum jeweiligen Zeitpunkt aktuellen Gegenwert);
9. Der ETF bzw. die Fondsanteilsklasse besteht seit mindestens sechs Monaten;
10. Die Hedging-Partei kann Käufe und Verkäufe der Fondsanteile über ihre Handelsplattform abwickeln und würde gegen keine internen Vorschriften verstoßen, wenn sie die Fondsanteile als Absicherungsgeschäft zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Risiken kaufen oder halten würde.

Entfällt die Eignung des Anlageuniversums zur Verfolgung des Indexziels, so wird der Indexsponsor der Indexberechnungsstelle eine Anpassung des Anlageuniversum vorschlagen und die Indexberechnungsstelle wird auf Grundlage dieses Vorschlags das Anlageuniversum nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) dahingehend ändern, dass die im Wesentlichen unveränderte Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Eine derartige Änderung des Anlageuniversums darf die wirtschaftliche Situation der Inhaber von Strategiezertifikaten nicht wesentlich nachteilig verändern. Das geänderte Anlageuniversum wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil C. – Zusammensetzung des Korbs

I. Zusammenstellung des Korbs

Am Indexstartdatum setzt sich der Korb wie folgt zusammen:

Korbbestandteil	**Menge im Korb**	**Gewichtung im Korb****
iShares S&P 500 Information Technology Sector UCITS ETF ISIN: IE00B3WJKG14 Bloomberg Ticker: QDVE GY Equity	15,450232	12,58 %
iShares S&P 500 Consumer Discretionary Sector UCITS ETF ISIN: IE00B4MCHD36 Bloomberg Ticker: QDVK GY Equity	16,605693	10,95 %
iShares S&P 500 Health Care Sector UCITS ETF ISIN: IE00B43HR379	17,490639	10,18 %

Bloomberg Ticker: QDVG GY Equity		
iShares STOXX Europe 600 Food & Beverage UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08H3 Bloomberg Ticker: SX3PEX GY Equity	1,341787	10,04 %
iShares STOXX Europe 600 Insurance UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08K7 Bloomberg Ticker: SXIPEX GY Equity	3,099025	9,21 %
iShares S&P 500 Financials Sector UCITS ETF ISIN: IE00B4JNQZ49 Bloomberg Ticker: QDVH GY Equity	14,566515	9,20 %
iShares STOXX Europe 600 Health Care UCITS ETF DE ISIN: DE000A0Q4R36 Bloomberg Ticker: SXDPEX GY Equity	1,144126	8,96 %
iShares STOXX Europe 600 Chemicals UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08E0 Bloomberg Ticker: SX4PEX GY Equity	0,972872	8,71 %
iShares STOXX Europe 600 Personal & Household Goods UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08N1 Bloomberg Ticker: SXQPEX GY Equity	1,071290	8,64 %
iShares STOXX Europe 600 Financial Services UCITS ETF DE ISIN: DE000A0H08G5 Bloomberg Ticker: SXFPEX GY Equity	1,129895	5,40 %
iShares STOXX Europe 600 Automobiles & Parts UCITS ETF DE ISIN: DE000A0Q4R28 Bloomberg Ticker: SXAPEX GY Equity	0,898098	4,05 %
Barkomponente	*	2,08 %
*Die Barkomponente wird am Indexstartdatum als der Residualbetrag zum Indexstartwert festgelegt. **Approximativ auf Basis der Kursdaten vom 23. Mai 2019.		

Im Rahmen der Proprietären Handelsstrategie kann der Indexsponsor jederzeit nach dem Indexstartdatum in Übereinstimmung mit dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien eine Anpassung der Zusammensetzung des Korbs in die Wege leiten. Eine Änderung des Korbs kann aus einem oder mehreren der folgenden Gründe vorgenommen werden:

a. Der Indexsponsor hat einen oder mehrere neue ETFs aus dem Anlageuniversum identifiziert, deren Aufnahme in den Korb entweder zusätzlich zu den bestehenden Korbbestandteilen oder anstelle eines oder mehrerer ETF-Korbbestandteile nach Ansicht des Indexsponsors die Erreichung des Indexziels unterstützt;

b. Der Indexsponsor ist der Ansicht, dass eine veränderte Gewichtung der Korbbestandteile die Erreichung des Indexziels unterstützt;

c. Die Zusammensetzung des Korbs oder einer oder mehrere der ETF-Korbbestandteile entspricht bzw. entsprechen nicht oder nicht mehr dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien.

Der Indexsponsor strebt an, die Kriterien für das Anlageuniversum und die Allokationsrichtlinien einheitlich anzuwenden, jedoch beinhalten die Kriterien für die Festlegung des Anlageuniversums und die Allokationsrichtlinien subjektive und qualitative Elemente. Somit ist die Auswahl von ETF-Korbbestandteilen ein grundlegend subjektiver Prozess, der von dem Indexsponsor innerhalb des in dieser Indexbeschreibung gesetzten Rahmens geändert werden kann.

Die Zusammensetzung des Korbs soll konform mit den Bestimmungen hinsichtlich des Anlageuniversums und den Allokationsrichtlinien sein. Die Indexberechnungsstelle setzt grundsätzlich zur regelmäßigen Überwachung geeignete Methoden ein, einschließlich der Beratung durch den Indexsponsor, garantiert jedoch nicht, dass der Korb zu jeder Zeit konform mit den entsprechenden Bestimmungen ist. Nach der Entdeckung einer Nichtkonformität wird mittels einer geeigneten Maßnahme, üblicherweise entsprechend der Vorgabe des Indexsponsors, die Konformität hergestellt.

II. Auswahl und Gewichtung der ETF-Korbbestandteile

Auswahl der ETF-Korbbestandteile, Zielgewichtung und Allokationsrichtlinien

Um das Indexziel zu erreichen, bestimmt der Indexsponsor nach dem Indexstartdatum von Zeit zu Zeit ETF, die in den Korb aufgenommen oder aus diesem entfernt werden sollen, oder deren Gewichtung im Korb verändert werden soll und legt deren Zielgewichtung (die "**Zielgewichtung**") fest. Der Indexsponsor entscheidet über die Zielgewichtung in eigener Verantwortung auf Grundlage der Proprietären Handelsstrategie und ohne Rücksprache mit der Indexberechnungsstelle.

Hat der Indexsponsor die angestrebte Zusammensetzung des Korbs neu festgelegt, teilt er dies der Indexberechnungsstelle mittels einer Anpassungsmitteilung mit. Grundsätzlich besteht keine Beschränkung in welchem Umfang bzw. mit welcher Häufigkeit der Indexsponsor die Zusammensetzung des Korbs anpassen kann.

Im Rahmen der Zusammensetzung des Korbs hält der Indexsponsor die nachfolgenden Maßgaben (die "**Allokationsrichtlinien**") ein:

a. Nur solche ETF, die im Anlageuniversum enthalten sind, werden in den Korb aufgenommen. Falls ein ETF-Korbbestandteil mindestens eines der maßgeblichen Kriterien für das Anlageuniversum nicht mehr erfüllt, dann wird der Indexsponsor unverzüglich die Zielgewichtung für den jeweiligen ETF-Korbbestandteil auf null setzen, es sei denn die Hedging-Partei würde durch einen Verkauf von Fondsanteilen gegen eine gesetzliche oder interne Vorschrift verstoßen. In diesem Fall entscheidet der Indexsponsor unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Hedging-Partei und der Inhaber von Strategiezertifikaten nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

b. Fondsanteile können nur mit einer positiven Menge und Zielgewichtung im Korb enthalten sein (Leerverkaufspositionen sind nicht gestattet);

c. Eine negative Barkomponente soll vermieden werden. Falls dennoch eine negative Barkomponente besteht, dann wird diese nach wirtschaftlich vernünftigem Ermessen so

schnell wie möglich ausgeglichen. Der Indexsponsor bestimmt im Rahmen seiner Proprietären Handelsstrategie mit welcher Maßnahme der Ausgleich erfolgt.

Umsetzung und Ausführungskurs

Die Indexberechnungsstelle folgt den Entscheidungen des Indexsponsors hinsichtlich der Auswahl der ETF-Komponenten und der Zielgewichtung grundsätzlich ohne eigene Prüfung. Unter Maßgabe der Nachbildbarkeit des Korbs durch die Hedging-Partei, kann die Indexberechnungsstelle jedoch die Aufnahme einzelner ETF in den Korb ablehnen oder eine Reduktion der Gewichtung im Korb verlangen. Ferner kann die Indexberechnungsstelle die Aufnahme einzelner ETF in den Korb ablehnen, wenn sie im Fall der Aufnahme unmittelbar ein Störungsereignis feststellen würde.

An jedem Umsetzungstag legt die Indexberechnungsstelle die Menge (die "**Tatsächliche Gewichtung**") bzw. die Veränderung der Menge (im Fall einer Erhöhung der Menge eine "**Hypothetische Kauforder**" und im Fall einer Reduzierung der Menge eine "**Hypothetische Verkaufsorder**") der im Korb enthaltenen ETF-Korbbestandteile auf Grundlage der vom Indexsponsor in der jeweiligen Anpassungsmitteilung mitgeteilten Zielgewichtung und den relevanten Hypothetischen Ausführungskursen neu fest (die "**Umsetzung**").

Den "**Hypothetischen Kaufkurs**" eines Fondsanteils bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor den jeweiligen Fondsanteil bei Aufgabe einer Order am Umsetzungstag in der Menge kaufen bzw. zeichnen könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis kaufen müsste. Der Hypothetische Kaufkurs beinhaltet alle Indexkosten, Gebühren, Aufschläge und Zeichnungsprovisionen, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte.

Den "**Hypothetischen Verkaufskurs**" eines Fondsanteils bestimmt die Indexberechnungsstelle auf Basis des Kurses an der Maßgeblichen Börse, zu dem der Hypothetische Investor den jeweiligen Fondsanteil bei Aufgabe einer Order am Umsetzungstag in der Menge verkaufen bzw. zurückgeben könnte, die die Hedging-Partei zur weitgehend vollständigen Absicherung ihrer Preis- oder sonstigen Risiken aus den Verpflichtungen im Hinblick auf den Index bzw. sämtliche zum jeweiligen Zeitpunkt ausstehende Strategiezertifikate auf Einzel- oder Portfoliobasis verkaufen müsste. Der Hypothetische Verkaufskurs ist verringert um alle Indexkosten, Gebühren, Abschläge und Rücknahmegebühren, die der Hypothetische Investor zu tragen hätte.

Im Falle einer Hypothetischen Kauforder werden die hypothetischen Anschaffungskosten, d.h. der Hypothetische Kaufkurs multipliziert mit der jeweiligen Menge an Fondsanteilen, im Rahmen der Umsetzung von der Barkomponente abgezogen. Im Falle einer Hypothetischen Verkaufsorder werden die hypothetischen Veräußerungserlöse, d.h. der Hypothetische Verkaufskurs multipliziert mit der jeweiligen Menge an Fondsanteilen, im Rahmen der Umsetzung der Barkomponente zugerechnet. Die Transaktionsgebühr und die Kosten im Zusammenhang mit der Umsetzung werden zum Zeitpunkt der Umsetzung hypothetisch der Barkomponente belastet (sofern sie nicht bereits im jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurs berücksichtigt sind).

III. Barkomponente

Die Höhe der Barkomponente wird von der Indexberechnungsstelle von Zeit zu Zeit entsprechend der nachfolgenden Regelung neu festgelegt. Die Barkomponente bildet, wenn sie einen positiven Wert hat, eine hypothetische Anlage in Barmittel in der Indexwährung ab. Wenn sie einen negativen Wert hat, bildet die Barkomponente hingegen einen hypothetisch in Anspruch genommenen Kredit in der Indexwährung ab. Von der Barkomponente werden die Indexkosten, die Transaktionsgebühren und eine eventuelle Indexausschüttung abgezogen. Ferner dient sie der Durchführung der Umsetzung gemäß Teil C. - II. dieser Indexbeschreibung und der Verrechnung von auf die Barkomponente entfallenden Zinsen (wie nachstehend von der Indexberechnungsstelle berechnet) und der Verrechnung von ETF-Ausschüttungen.

Zinsen und deren Verrechnung

Eine positive Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz abzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer positiven Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$Zins\left(t_j^*\right) = Barkomponente\left(t_{j-1}^*\right) \times \left(Zinssatz\left(t_{j-1}^*\right) - 0{,}05\%\right) \times \frac{Act\left(t_{j-1}^*, t_j^*\right)}{360}$$

Wobei:

"t_j^*" ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

"t_{j-1}^*" ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

"$Zins\left(t_j^*\right)$" ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein positiver Wert wird auf die Barkomponente aufgeschlagen. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen;

"$Barkomponente\left(t_{j-1}^*\right)$" ist der Wert der Barkomponente (Tagesendwert) an t_{j-1}^*;

"$Zinssatz\left(t_{j-1}^*\right)$" ist der Zinssatz an t_{j-1}^*;

"$Act\left(t_{j-1}^*, t_j^*\right)$" ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^* (einschließlich) bis t_j^* (ausschließlich).

Eine negative Barkomponente wird zum jeweils aktuellen Zinssatz zuzüglich 0,05 %-Punkte verzinst. Der Zins einer negativen Barkomponente wird nach der folgenden Formel an jedem Bankgeschäftstag für den Zinssatz berechnet:

$$Zins\left(t_j^*\right) = Barkomponente\left(t_{j-1}^*\right) \times \left(Zinssatz\left(t_{j-1}^*\right) + 0{,}05\%\right) \times \frac{Act\left(t_{j-1}^*, t_j^*\right)}{360}$$

Wobei:

"t_j^*" ist der jeweilige Bankgeschäftstag für den Zinssatz;

"t_{j-1}^*" ist der Bankgeschäftstag für den Zinssatz, der t_j^* unmittelbar voraus geht;

"$Zins\left(t_j^*\right)$" ist der für t_j^* berechnete Zins. Ein negativer Wert wird von der Barkomponente abgezogen, d.h. der absolute Wert der Barkomponente erhöht sich. Ein positiver Wert wird der Barkomponente zugeschrieben, d.h. der absolute Wert der Barkomponente verringert sich;

"$Barkomponente\left(t_{j-1}^*\right)$" ist der Wert der Barkomponente (Tagesendwert) an t_{j-1}^*;

"$Zinssatz(t_{j-1}^{*})$" ist der Zinssatz an t_{j-1}^{*};

"$Act(t_{j-1}^{*}, t_{j}^{*})$" ist die Anzahl an Kalendertagen von t_{j-1}^{*} (einschließlich) bis t_{j}^{*} (ausschließlich).

Verrechnung von Ausschüttungen, Rück- und sonstigen Zahlungen von ETF-Korbbestandteilen

ETF-Ausschüttungen werden zum jeweiligen ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag in Höhe des Betrags, der dem Hypothetischen Investor effektiv zufließen würde (das heißt, nach Abzug von Quellensteuern, anderen Steuern und Abgaben) der Barkomponente zugeordnet (wobei eine Berücksichtigung für die Zinsberechnung der Barkomponente erst ab dem Zeitpunkt erfolgt, an dem die Zahlung dem Hypothetischen Investor auch valutarisch (durch Wertstellung) zugegangen wäre).

Wert der Barkomponente zum Indexbewertungszeitpunkt

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Wert der Barkomponente an jedem Bankgeschäftstag zum Indexbewertungszeitpunkt auf Grundlage des Werts der Barkomponente vom unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag zum Indexbewertungszeitpunkt, den seit dem Indexbewertungszeitpunkt am unmittelbar vorangehenden Bankgeschäftstag bis zum Indexbewertungszeitpunkt erfolgten Umsetzungen, den ETF-Ausschüttungen, Zinsen, Indexkosten und Transaktionsgebühren seit dem vorangehenden Bankgeschäftstag bis und einschließlich dem Bankgeschäftstag und, sofern der Bankgeschäftstag ein Indexausschüttungstag ist, nach Abzug der Indexausschüttung.

Wert der Barkomponente zum Tagesendwert

Die Indexberechnungsstelle berechnet den Wert der Barkomponente an jedem Bankgeschäftstag zum Tagesendwert analog dem Wert der Barkomponente (Indexbewertungszeitpunkt), jedoch unter zusätzlicher Berücksichtigung der Umsetzungen, die an dem Bankgeschäftstag erst nach dem Indexbewertungszeitpunkt erfolgen.

Teil D. – Indexberechnung

I. Berechnung des Indexwerts

Der "**Indexwert**" bildet die hypothetische Wertentwicklung des Korbs 1:1 ab. Am Indexstartdatum ist der Indexwert gleich dem Indexstartwert. Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum am jeweiligen Indexberechnungstag in der Indexwährung berechnet, indem der Korbwert für den Indexbewertungstag durch den Indexdivisor (wie in Teil D. - V. der Indexbeschreibung beschrieben) für diesen Indexbewertungstag geteilt wird. Der Indexwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Index(t_j) = \frac{Korb(t_j)}{D(t_j)}$$

Wobei:

"t_j" ist der jeweilige Indexbewertungstag;

"$Index(t_j)$" ist der Indexwert an t_j;

"$Korb(t_j)$" ist der Korbwert an t_j;

"$D(t_j)$" ist der Indexdivisor an t_j.

Der jeweilige Indexwert wird auf die zweite Nachkommastelle auf- oder abgerundet, wobei 0,005 aufgerundet werden.

II. Berechnung des Korbwerts

Der "**Korbwert**" entspricht am Indexstartdatum dem Indexstartwert ausgedrückt in der Indexwährung. Danach wird der Korbwert von der Indexberechnungsstelle für jeden Indexbewertungstag nach dem Indexstartdatum berechnet und entspricht (A) dem Wert der Barkomponente zum Indexbewertungszeitpunkt am Indexbewertungstag zuzüglich (B) der Summe der Produkte je ETF-Korbbestandteil aus (a) der Tatsächlichen Gewichtung des jeweiligen ETF-Korbbestandteils zum Indexbewertungszeitpunkt und (b) dem Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils an dem Indexbewertungstag. Der Korbwert wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$Korb(t_j) = Barkomponente(t_j) + \sum_{i=1}^{N(t_j)} q_i(t_j) \times P_i(t_j)$$

Wobei:

"t_j" ist der jeweilige Indexbewertungstag;

"$Korb(t_j)$" ist der Korbwert an t_j;

"$Barkomponente(t_j)$" ist der Wert der Barkomponente (Indexbewertungszeitpunkt) an t_j;

"$N(t_j)$" ist die Anzahl der ETF-Korbbestandteile zum Indexbewertungszeitpunkt an t_j;

"$q_i(t_j)$" ist die Menge des ETF-Korbbestandteils i im Korb zum Indexbewertungszeitpunkt an t_j;

"$P_i(t_j)$" ist der Referenzpreis des ETF-Korbbestandteils i an t_j;

"$\sum_{i=1}^{N(t_j)} x_i$" ist die Summe von Werten x_i, die von dem Laufindex i abhängen. Der Laufindex nimmt die Werte der natürlichen Zahlen ab der unteren Grenzen (1) bis zur oberen Grenze ($N(t_j)$) (jeweils einschließlich) an.

III. Berechnung der Transaktionsgebühr

Die "**Transaktionsgebühr**" entspricht im Hinblick auf eine Hypothetische Order bis zu 0,05 % des jeweiligen Hypothetischen Ausführungskurses. Die Transaktionsgebühr wird gemäß folgender Formel berechnet:

$$G_{Transaktion,i}(t) = \Delta q_i(t) \times \bar{P}_i(t) \times T\%$$

Wobei:

"$G_{Transaktion,i}(t)$" ist die Transaktionsgebühr für eine zum Zeitpunkt t im Hinblick auf einen ETF-Korbbestandteil i ausgeführte Hypothetische Order;

"$\Delta q_i(t)$" ist der Absolutwert der Änderung der Menge des ETF-Korbbestandteils i aufgrund der zum Zeitpunkt t ausgeführten Hypothetischen Order;

"$\bar{P}_i(t)$" ist der Hypothetische Ausführungskurs für die zum Zeitpunkt t im Hinblick auf den ETF-Korbbestandteil i ausgeführte Hypothetische Order.

"*T*%" ist 0,05% oder eine von der Indexberechnungsstelle im Hinblick auf die betreffende Hypothetische Order niedriger festgelegte Prozentzahl.

IV. Indexausschüttung

Die in dem Zeitraum vom Indexstarttag (einschließlich) bis zum ersten Indexausschüttungstag (einschließlich) bzw. danach von einem Indexausschüttungstag (ausschließlich) bis zum jeweils nächsten Indexausschüttungstag (einschließlich) (jeweils ein "**Indexausschüttungszeitraum**") erfolgten ETF-Ausschüttungen werden am letzten Indexbewertungstag des jeweiligen Indexausschüttungszeitraums der Barkomponente entnommen (jeweils eine "**Theoretische Cash Komponente**"). Maßgeblich für die Ermittlung der jeweiligen ETF-Ausschüttung ist die Menge des betreffenden ETF-Korbbestandteils im Korb an dem Tag unmittelbar vor dem entsprechenden ETF-Ausschüttungs-Ex-Tag, geteilt durch den zu dem jeweiligen Zeitpunkt anwendbaren Indexdivisor, und die Höhe des Betrags, der dem Hypothetischen Investor in diesem Zusammenhang tatsächlich zufließen würde (d.h. nach Abzug von Quellensteuern, anderen Steuern und Abgaben). Ferner muss die jeweilige ETF-Ausschüttung dem Hypothetischen Investor vor dem Ende des jeweiligen Indexausschüttungszeitraums zugegangen sein, um für diesen Indexausschüttungszeitraum berücksichtigt zu werden. An dem Indexausschüttungstag wird der Wert der Barkomponente um die mit dem Indexdivisor an dem Indexausschüttungstag multiplizierten Theoretischen Cash Komponente reduziert und der Indexwert reduziert sich entsprechend.

Der Wert der Theoretischen Cash Komponente ist begrenzt auf 50 % des Indexwerts an dem Indexbewertungstag, der dem jeweiligen Indexausschüttungstag unmittelbar voraus geht.

V. Indexdivisor

Der "**Indexdivisor**" hat am Indexstartdatum einen Wert von 1,00 und stellt einen Skalierungsfaktor zwischen dem Korbwert und dem Indexwert da. Zweck des Indexdivisors ist es, dass einerseits der Korbwert dem Wert des Replikationsportfolios entspricht, jedoch andererseits Veränderungen der Stückzahl der ausstehenden Strategiezertifikate neutralisiert werden. Dazu kann die Indexberechnungsstelle nach dem Indexstartdatum einen neuen Wert als Indexdivisor festlegen. Um zu gewährleisten, dass der Indexwert unmittelbar vor und nach Anpassung des Indexdivisors identisch ist, werden die Mengen von allen im Korb enthaltener ETF-Korbbestandteile und der Wert der Barkomponente mit dem Verhältnis von dem neuen Indexdivisor zum alten Indexdivisor multipliziert. Ein geänderter Indexdivisor wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. der Indexbeschreibung veröffentlicht.

Teil E. – Außerordentliche Anpassungen und Marktstörungen

I. Allgemeine außerordentliche Anpassungen

Sollte die Indexberechnungsstelle ein oder mehrere Störungsereignisse feststellen, wird sie dies dem Indexsponsor unverzüglich mitteilen. Die Indexberechnungsstelle wird dann erforderlichenfalls das Indexkonzept und/oder der Indexsponsor wird den Korb mittels einer Anpassungsmitteilung so anpassen, dass der wirtschaftliche Effekt des Störungsereignisses möglichst ausgeglichen wird und die Verfolgung des Indexziels weiter möglich bleibt. Über Art und Umfang der dazu erforderlichen Maßnahmen entscheidet die Indexberechnungsstelle bzw. der Indexsponsor nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

"**Störungsereignis**" ist

(1) in Bezug auf einen ETF jedes der folgende Ereignisse:

a. in einem der Fondsdokumente werden Änderungen vorgenommen, die die Fähigkeit der Hedging-Partei zur Aufrechterhaltung ihrer Absicherungsgeschäfte beeinträchtigen, insbesondere Änderungen hinsichtlich (i) des Risikoprofils des ETF, (ii) der Anlageziele oder Anlagestrategie oder Anlagebeschränkungen des ETF, (iii) der Währung der Fondsanteile, (iv) der Berechnungsmethode des Nettoinventarwerts oder (v) des Zeitplans für die Zeichnung bzw. Ausgabe, Rücknahme und/oder Übertragung von Fondsanteilen; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

b. Anträge auf Ausgabe, Rücknahme oder Übertragung von Fondsanteilen werden nicht oder nur teilweise ausgeführt;

c. der ETF bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft oder der durch den ETF bzw. die Fondsverwaltungsgesellschaft dafür bestimmte Fondsdienstleister versäumt die planmäßige oder übliche oder in den Fondsdokumenten bestimmte Veröffentlichung des Nettoinventarwerts;

d. die Rechtsform des ETF wird geändert;

e. (i) die rechtliche, bilanzielle, steuerliche oder aufsichtsrechtliche Behandlung des ETF oder der Fondsverwaltungsgesellschaft wird geändert; oder (ii) die Erlaubnis oder die Registrierung des ETF oder der Fondsverwaltungsgesellschaft wird ausgesetzt, aufgehoben, widerrufen oder fehlt; oder (iii) die Vertriebsberechtigung für den ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft wird von Seiten der zuständigen Behörde ausgesetzt, aufgehoben, widerrufen oder fehlt; oder (iv) bezüglich der Tätigkeit des ETF, der Fondsverwaltungsgesellschaft, eines Fondsdienstleisters oder von Personen in Schlüsselpositionen der Fondsverwaltungsgesellschaft oder des Fondsmanagements wird bzw. ist aufgrund eines Fehlverhaltens, einer Rechtsverletzung oder aus ähnlichen Gründen ein aufsichtsrechtliches Untersuchungsverfahren eingeleitet, von einem Gericht ein Urteil erlassen oder von einer zuständigen Behörde eine Anordnung getroffen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

f. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft verstößt wesentlich gegen die Anlageziele, die Anlagestrategie oder die Anlagebeschränkungen des ETF (wie in den Fondsdokumenten definiert) oder der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft verstößt gegen gesetzliche oder aufsichtsrechtliche Bestimmungen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

g. Gesetze oder Vorschriften oder deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell) werden in Bezug auf die Zeichnung, die Rückgabe oder das Halten von Fondsanteilen so geändert, dass (i) dies für die Hedging-Partei eine Reserve oder Rückstellung erforderlich machen würde oder (ii) das von der Hedging-Partei in Bezug auf ihre Absicherungsgeschäfte zu haltende regulatorische Eigenkapital im Vergleich zu den Bedingungen, die zu dem Zeitpunkt, zu dem die Fondsanteile in den Korb aufgenommen wurden, vorlagen, nicht lediglich unerheblich erhöht würde (insbesondere solcher Umstände, die unter den für die Hedging-Partei maßgeblichen Gesetzen und Vorschriften zu einer Änderung der regulatorischen Einordnung des ETF führt, falls der ETF keine Aufstellung seiner gehaltenen

Anlagen erstellt (Portfolio Reporting), und der Hedging-Partei kein den jeweiligen regulatorischen Vorgaben entsprechendes Portfolio Reporting in der geforderten Häufigkeit von dem ETF erhält); ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

h. Gesetze, Vorschriften oder deren Umsetzung oder Auslegung (ob formell oder informell) werden so geändert, dass die Aufrechterhaltung von Absicherungsgeschäften unrechtmäßig oder undurchführbar würde oder es würden sich dadurch für die Hedging-Partei Kosten nicht lediglich unerheblich erhöhten; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

i. das anteilig von der Hedging-Partei gehaltene Volumen von 20% der ausstehenden Fondsanteile wird überschritten;

j. die Hedging-Partei muss den ETF aufgrund von Bilanzierungs- oder anderen Vorschriften konsolidieren;

k. Fondsanteile werden aus für die Hedging-Partei zwingenden Gründen verkauft oder zurückgegeben, sofern dies nicht allein der Aufnahme oder Auflösung von Absicherungsgeschäften dient;

l. ein Ereignis oder ein Umstand, das bzw. der folgende Auswirkungen hat oder haben kann: (i) die Ausgabe von weiteren Fondsanteilen oder die Rücknahme bestehender Fondsanteile wird ausgesetzt oder (ii) die Anzahl der Fondsanteile eines Anteilsinhabers im ETF wird aus Gründen, die außerhalb der Kontrolle dieses Anteilsinhabers liegen, reduziert oder (iii) die Fondsanteile werden geteilt, zusammengelegt (konsolidiert) oder deren Gattung wird geändert oder es wird eine andere Maßnahme getroffen, die einen Verwässerungs- oder Konzentrationseffekt auf den theoretischen Wert eines Fondsanteils hat oder (iv) Zahlungen auf eine Rücknahme von Fondsanteilen erfolgen ganz oder teilweise durch Sachleistungen anstatt durch Barmittel oder (v) es werden sogenannte Side-Pockets für abgesondertes Anlagevermögen des ETF gebildet; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

m. die Fondsverwaltungsgesellschaft oder ein Fondsdienstleister stellt ihre bzw. seine Dienste für den ETF ein oder verliert ihre bzw. seine Erlaubnis, Registrierung, Berechtigung oder Genehmigung und wird nicht unverzüglich durch einen anderen geeigneten Dienstleister ersetzt; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

n. (i) es ergeht bzw. erging eine Verfügung oder ein wirksamer Beschluss über die Abwicklung, Auflösung, Beendigung, Liquidation oder ein Ereignis mit entsprechenden Auswirkungen in Bezug auf den ETF oder die Fondsanteile, (ii) in Bezug auf den ETF wird bzw. ist ein Vergleichs-, Konkurs- oder Insolvenzverfahrens eingeleitet, der ETF wird auf- oder ein Teil des ETF wird abgespalten, der ETF wird neu klassifiziert oder konsolidiert (wie z.B. der Wechsel der Fondsanteilsklasse des Fonds) oder der ETF wird auf oder mit einem anderen ETF verschmolzen, (iii) sämtliche Fondsanteile müssen auf einen Treuhänder, Liquidator, Insolvenzverwalter oder ähnlichen Amtsträger übertragen werden oder

(iv) den Anteilsinhabern der Fondsanteile wird bzw. ist es rechtlich untersagt, diese zu übertragen;

o. über die Fondsverwaltungsgesellschaft wird bzw. ist ein Vergleichs-, Konkurs-, Insolvenz-, Auflösungs- oder vergleichbares Verfahren eingeleitet;

p. Steuergesetze und/oder -vorschriften oder die Rechtsprechung oder die Verwaltungspraxis der Steuerbehörden werden so geändert, dass dies nicht lediglich unerheblich nachteilige Auswirkungen auf die Hedging-Partei hat; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

q. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft versäumt es entgegen der bisher üblichen Praxis, dem Indexsponsor Informationen zur Verfügung zu stellen, die erforderlich sind, um die Einhaltung der Anlagerichtlinien oder -beschränkungen des ETF zeitnah überprüfen zu können; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

r. der ETF oder die Fondsverwaltungsgesellschaft versäumt es, der Indexberechnungsstelle den geprüften Jahresbericht und gegebenenfalls den Halbjahresbericht so bald wie möglich nach entsprechender Aufforderung zur Verfügung zu stellen;

s. die Hedging-Partei erhält auf Anfrage bei der Fondsverwaltungsgesellschaft nicht innerhalb von fünf Fondsgeschäftstagen eine Liste der Anlagen, die von dem ETF gehalten werden (einschließlich deren Gewichtung) und, sofern der ETF in andere Investmentvermögen investiert, eine Liste mit den Anlagen, die von diesen Investmentvermögen gehalten werden (einschließlich deren Gewichtung);

t. jedes andere Ereignis, das sich auf den Nettoinventarwert des ETF oder auf die Fähigkeit der Hedging-Partei Absicherungsgeschäfte abzuschließen spürbar und nicht nur vorübergehend nachteilig auswirken kann; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

u. ein Ereignis oder Umstand in Bezug auf den ETF, das bzw. der die Auswirkung hat, dass auf Zahlungen der Strategiezertifikate Steuern, Abgaben oder staatliche Gebühren abgezogen oder einbehalten werden müssen (einschließlich einer Quellensteuer gemäß der Section 871(m) des US-Bundessteuergesetzes (United States Internal Revenue Code) von 1986 in der jeweils geltenden Fassung); ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

v. ein Ereignis oder Umstand in Bezug auf den ETF, das bzw. der die Auswirkung hat, dass die Emission von Strategiezertifikaten für die Hedging-Partei rechtswidrig wird; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

(2) in Bezug auf den Zinssatz jedes der folgenden Ereignisse:

a. der Zinssatz wird nicht länger bereitgestellt oder die für die Festlegung des Zinssatzes maßgebliche Stelle hat angekündigt, die Veröffentlichung des Zinssatzes einzustellen;

b. die Methode der Festlegung des Zinssatz wird wesentlich geändert; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

c. die Indexberechnungsstelle verliert das Recht bzw. es wird ihr von der für die Festlegung des Zinssatzes maßgeblichen Stelle untersagt, den Zinssatz als Grundlage für die Berechnung, Festlegung und Veröffentlichung des Indexwerts zu verwenden;

d. ein Ereignis oder ein Umstand in Bezug auf den Zinssatz, das bzw. der dazu führt, dass die Emission von Strategiezertifikaten für die Hedging-Partei rechtswidrig wird; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB);

soweit diese erheblich sind und die wirtschaftliche Situation eines Hypothetischen Investors oder der Hedging-Partei oder der Inhaber von Strategiezertifikaten nachteilig verändern; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zur Überwachung verpflichtet, ob eines der vorherig genannten Ereignisse eingetreten ist.

Sollte die Indexberechnungsstelle in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil die Einstellung der Kursnotierung der Fondsanteile an der Maßgeblichen Börse feststellen (ein "**Handelsbeendigungsereignis**"), dann wird die Indexberechnungsstelle erforderlichenfalls den Hypothetischen Verkaufskurs auf Basis des Kurses einer anderen Börse mit einem ausreichend liquiden Handel bestimmen (die "**Ersatzbörse**"). Eine Ersatzbörse bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

II. Marktstörungen

Liegt an einem Indexbewertungstag eine Marktstörung vor, dann wird die Indexberechnungsstelle die Berechnung des Indexwerts solange aussetzen bis keine Marktstörung mehr vorliegt. Sofern an einem Indexausschüttungstag eine Marktstörung vorliegt, wird der Indexausschüttungstag auf den übernächsten Indexbewertungstag verschoben, an dem keine Marktstörung mehr besteht.

Die Indexberechnungsstelle wird auch bei Vorliegen einer Marktstörung den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Transaktionsgebühren, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob keine Marktstörung vorliegen würde. Zu diesem Zweck ist der letzte verfügbare Kurs der von einer Marktstörung betroffenen ETF-Korbbestandteile vor Eintritt der Marktstörung maßgeblich. Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet, so ist der marktgerechte Kurs des betroffenen ETF-Korbbestandteils maßgeblich. Dieser wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt und gemäß den Bestimmungen der Strategiezertifikate veröffentlicht.

Auch während einer Marktstörung wird der Indexsponsor die Proprietäre Handelsstrategie fortführen, um den Korb so weit wie möglich konform mit den Allokationsrichtlinien zu halten, jedoch unter der erweiterten Maßgabe, keine zusätzlichen Anlagen in ETF vorzunehmen.

Eine Marktstörung ("**Marktstörung**") liegt vor, wenn und solange hinsichtlich eines oder mehrerer ETF-Korbbestandteile ein Marktstörungsereignis eingetreten ist oder fortbesteht und soweit dieses Ereignis nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Indexberechnungsstelle erheblich ist. Eine Beschränkung der Handelszeiten oder der Anzahl der Handelstage an der Maßgeblichen Börse stellt kein Marktstörungsereignis dar, wenn die Beschränkung auf Grund einer zuvor angekündigten Änderung der Regeln der Maßgeblichen Börse eingetreten ist.

"**Marktstörungsereignis**" ist in Bezug auf einen ETF-Korbbestandteil jedes der folgenden Ereignisse:

a. die Maßgebliche Börse kann den Handel innerhalb ihrer regelmäßigen Handelszeiten nicht eröffnen;

b. die Maßgebliche Börse schließt vor dem planmäßigen Börsenschluss;

c. der Handel wird an der Maßgeblichen Börse aufgehoben, ausgesetzt oder beschränkt, sei es aufgrund von Kursbewegungen, die die von der Maßgeblichen Börse gesetzten Grenzen überschreiten oder aus anderen Gründen;

d. der jeweilige Market Maker schränkt die Kursstellung ein oder setzt diese aus;

e. die Berechnung des Nettoinventarwerts wird in Folge einer Entscheidung des ETF, der Fondsverwaltungsgesellschaft oder des von ihr mit dieser Aufgabe betrauten Fondsdienstleisters unterlassen oder nicht veröffentlicht;

f. der ETF wird geschlossen, umgewandelt oder insolvent oder andere Umstände treten ein, die einen Handel mit dem ETF, dessen Rückgabe oder eine Ermittlung des Nettoinventarwerts unmöglich machen;

g. die Rücknahme von Fondsanteilen durch den ETF bzw. die Verwaltungsgesellschaft erfolgt gegen Sachleistungen anstelle von Barmitteln (vorbehaltlich solcher Regelungen, bei denen der Inhaber von Fondsanteilen ein Wahlrecht hat);

Das Vorliegen einer Marktstörung wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

III. Ersetzung des Indexsponsor

Stellt die Indexberechnungsstelle ein Indexsponsorereignis fest, dann kann die Indexberechnungsstelle einen anderen Indexsponsor benennen (der "**Nachfolge-Indexsponsor**"). Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf den Indexsponsor in dieser Indexbeschreibung auf den Nachfolge-Indexsponsor.

"**Indexsponsorereignis**" ist jedes der folgenden Ereignisse:

a. es besteht keine wirksame Vereinbarung zwischen dem Indexsponsor und der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Index, oder eine solche Vereinbarung wurde gekündigt bzw. endet auf sonstige Weise;

b. der Indexsponsor verstößt wiederholt und/oder wesentlich gegen die Regelungen der Indexbeschreibung.

IV. Vorübergehende Aussetzung der Berechnung und Beendigung des Index

Die Indexberechnungsstelle hat nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse das Recht, die Berechnung des Index vorübergehend auszusetzen, wenn die Berechnung des Index unmöglich ist oder den Marktwert des Korbs nicht adäquat darstellt. Die Indexberechnungsstelle wird die Berechnung des Index wieder aufnehmen, sobald kein Störungsereignis mehr besteht oder eine Berechnung möglich und das Ergebnis einer solchen Berechnung marktgerecht ist; ob dies der Fall ist, bestimmt die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Die Indexberechnungsstelle wird auch in diesem Fall den Wert der Barkomponente und deren Verzinsung, den Korbwert, die Transaktionsgebühren, Anpassungen der Zusammensetzung des Korbs und sonstige Berechnungen so bestimmen als ob kein Störungsereignis vorliegen würde.

Zu diesem Zweck ist der letzte verfügbare Kurs der von dem Störungsereignis betroffenen ETF-Korbbestandteile vor Eintritt des Störungsereignisses maßgeblich. Ist dieser Kurs nicht marktgerecht oder aus sonstigen Gründen für die jeweiligen Berechnungen nicht geeignet, so ist der marktgerechte Kurs des betroffenen ETF-Korbbestandteils maßgeblich. Dieser wird von der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) bestimmt.

Auch während einer Aussetzung der Indexberechnung wird der Indexsponsor die Anwendung der Proprietäre Handelsstrategie fortführen, um den Korb so weit wie möglich konform mit den Allokationsrichtlinien zu halten, jedoch unter der erweiterten Maßgabe keine zusätzlichen Anlagen in ETF vorzunehmen und für die von einem Störungsereignis betroffenen ETF unverzüglich die Auflösung anzustreben.

Sollte nach Eintritt eines oder mehrerer Störungsereignisse eine Anpassung des Indexkonzepts bzw. des Korbs nicht wirtschaftlich sinnvoll möglich sein oder sollte nach Eintritt eines Indexsponsorereignis kein geeigneter Nachfolge-Indexsponsor zur Verfügung stehen, dann wird die Indexberechnungsstelle die Einstellung der Berechnung und die endgültige Beendigung des Index mitteilen; über das Vorliegen der Voraussetzungen entscheidet die Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB).

Eine vorübergehende Aussetzung der Berechnung sowie eine endgültige Beendigung des Index wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

Teil F. – Sonstige Bestimmungen

I. Indexsponsor und Indexberechnungsstelle

Die Indexberechnungsstelle erstellt den Index durch die Definition des Indexkonzepts.

Der Indexsponsor bestimmt die Proprietäre Handelsstrategie und ist für deren permanente Überwachung und Einhaltung verantwortlich. Der Indexsponsor wird dabei weder hinsichtlich der Proprietären Handelsstrategie noch hinsichtlich der Auswahl der Korbbestandteile im Rahmen der Proprietären Handelsstrategie von der Indexberechnungsstelle beraten.

Die Indexberechnungsstelle trägt alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten. Die Indexberechnungsstelle ist berechtigt, jederzeit eine neue Indexberechnungsstelle zu benennen (die "**Nachfolge-Indexberechnungsstelle**") und an die Nachfolge-Indexberechnungsstelle alle die Berechnung des Indexwerts betreffenden Rechte und Pflichten zu übertragen. Ab einem solchen Zeitpunkt beziehen sich alle Bezugnahmen auf die Indexberechnungsstelle in dieser Indexbeschreibung je nach Kontext auf die Nachfolge-Indexberechnungsstelle.

Die Indexberechnungsstelle kann jederzeit hinsichtlich ihrer in dieser Indexbeschreibung festgelegten Aufgaben Rat von Dritten einholen. Die Indexberechnungsstelle kann ihr Amt jederzeit niederlegen, vorausgesetzt dass, solange noch Strategiezertifikate ausstehen, die Niederlegung erst wirksam wird, wenn (i) eine Nachfolge-Indexberechnungsstelle von der Indexberechnungsstelle ernannt wird und (ii) diese Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Ernennung annimmt, und (iii) die Nachfolge-Indexberechnungsstelle die Rechte und Pflichten der Indexberechnungsstelle übernimmt. Eine solche Ersetzung der Indexberechnungsstelle wird gemäß den Bestimmungen in Teil F. - IV. dieser Indexbeschreibung mitgeteilt.

II. Haftungsausschluss

Der Index und der Korb bestehen ausschließlich in Form von Datensätzen und vermitteln weder eine unmittelbare noch eine mittelbare oder eine rechtliche oder wirtschaftliche Inhaberschaft

oder Eigentümerstellung an den Korbbestandteilen. Jede in dieser Indexbeschreibung beschriebene Aktion wird durch eine Änderung dieser Daten ausgeführt. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle noch die Hedging-Partei noch irgendeine andere Person sind verpflichtet, in die Korbbestandteile unmittelbar oder mittelbar zu investieren oder diese zu halten.

Die Berechnung des Indexwerts wird durch die Indexberechnungsstelle mit der erforderlichen Sorgfalt durchgeführt. Mit Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ist eine Haftung des Indexsponsors und der Indexberechnungsstelle ausgeschlossen. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle können jedoch die Richtigkeit der Marktdaten oder sonstige Informationen Dritter, die der Berechnung zugrunde liegen, garantieren. Somit haften weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle für jegliche direkte oder indirekte Schäden, die aus der Fehlerhaftigkeit von der Berechnung des Indexwerts zugrundeliegenden Informationen Dritter resultieren. Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle sind zu einer unabhängigen Nachprüfung dieser Informationen Dritter verpflichtet.

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben die Funktion eines Treuhänders oder Beraters gegenüber den Inhabern von Strategiezertifikaten.

Die Bereitstellung des Index durch die Indexberechnungsstelle stellt keine Empfehlung der Indexberechnungsstelle hinsichtlich des Kaufes oder Verkaufes eines Korbbestandteils oder eines Strategiezertifikats dar. Die Indexberechnungsstelle übernimmt keinerlei Gewähr für (i) die Eignung und Befähigung des Indexsponsors zur Verwaltung der Proprietären Handelsstrategie, (ii) der Eignung der Proprietären Handelsstrategie zur Erreichung des Indexziels, und (iii) die permanente Regelkonformität der Zusammensetzung des Korbs mit den Bestimmungen zu dem Anlageuniversum und den Allokationsrichtlinien.

III. Korrekturen und sonstige Änderungen

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Indexbeschreibung ganz oder teilweise unwirksam sein oder sich als undurchführbar erweisen, so wird die Wirksamkeit der anderen Bestimmungen im Übrigen hiervon nicht berührt. Regelungslücken, die sich aus der Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit von Bestimmungen in dieser Indexbeschreibung ergeben, werden durch eine wirksame Bestimmung ersetzt, die der Bedeutung und dem Gewollten entsprechen und in dem Interesse der Beteiligten ist.

Die Indexberechnungsstelle kann nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) Änderungen an dieser Indexbeschreibung und der Berechnungsmethode des Index vornehmen, sofern diese aufgrund von Änderungen der zwingenden gesetzlichen Vorgaben erforderlich werden, um den Index fortzuführen, sofern eine derartige Änderung die wirtschaftliche Situation der Inhaber von Strategiezertifikaten nicht nachteilig verändert und diesen unter Berücksichtigung der berechtigten Interessen der Indexberechnungsstelle zumutbar ist.

IV. Berichte, Veröffentlichung und Informationen

Weder der Indexsponsor noch die Indexberechnungsstelle haben eine Verpflichtung regelmäßig Berichte über den Index zu erstellen oder zu veröffentlichen.

Der Indexwert wird von der Indexberechnungsstelle auf der Reuters-Seite .HVAIESSI und auf Bloomberg unter dem Ticker HVAIESSI Index veröffentlicht. Zudem wird der Indexwert und gegebenenfalls weitere Informationen zu dem Index auf der Internetseite www.onemarkets.de (oder einer Nachfolgeseite, die gemäß dem nachfolgenden Absatz mitgeteilt wird) veröffentlicht.

Alle Festlegungen, die von dem Indexsponsor oder der Indexberechnungsstelle nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) getroffen werden, werden gemäß den Bestimmungen der Strategiezertifikate veröffentlicht.

V. Anwendbares Recht

Diese Indexbeschreibung unterliegt deutschem Recht.